

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1832**

226 (6.2.1832)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 226.

Karlsruhe 6. Februar 1832.

Einhundert und acht und sechzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 27. Dezember 1831.

Der Abg. v. Dürnheim reicht eine von 122 Bürgern  
der Stadt Emmendingen unterzeichnete Dankadresse ein.

Hierauf werden Verichte der Petitionscommission erstattet  
und zwar: 1. von dem Abg. Gerbel 1) über die Eingabe  
des Bäckermeisters N. Wagner von Karlsruhe um Zuthel-  
lung der Belohnung für die Entdeckung zweier Raubmörder.  
Die Commission stellt den Antrag: diese Petition mit Empfeh-  
lung ans h. Staatsministerium zu übergeben; die Kammer  
beschließt nach dem Antrage. 2) Über 28 Petitionen um eine  
Gewerbeordnung und eine um Gewerbefreiheit. Diese Peti-  
tionen sind eingereicht worden von den Gewerbsleuten zu  
Offenburg, den Schustern zu Offenburg, den Gewerbs-  
leuten zu Mosbach, den Nagelschmieden zu Ettlingen,  
den Zünften zu Neckargemünd, den Gewerbsleuten des  
Amtsbezirks Buchen, den Gewerbsleuten zu Mannheim,  
zu Baden und Freiburg, den Nagelschmieden zu Karls-  
ruhe und Bruchsal, der Feuerzunft in Heidelberg,  
den Schlossern zu Mannheim, den Nagelschmieden zu  
Mannheim, den Verückemachern daselbst, von der Ge-  
meinde Liptingen, der Hafnerzunft in Baden, den Ge-  
werbsleuten zu Heidelberg, zu Weinheim, zu Wert-  
heim, zu Sinsheim, den Bierbrauern zu Willingen,  
der Hafnerzunft zu Nastatt, dem Oberamtsbezirk Durlach,  
der Schneiderzunft in Wertheim, von 21 Bürgern aus  
dem Amtsbezirk Lörzach (um Gewerbefreiheit), von den  
Gewerbsleuten zu Konstanz und endlich von den Zünften  
zu Mekeßheim. — Die Commission stellt den Antrag: diese  
Petitionen alle an das hohe Staatsministerium zur Berück-  
sichtigung zu übergeben.

Staatsr. Nebenius bemerkt, daß der größte Theil dieser  
Petitionen von der Ansicht ausgehe, daß der bestehende Zu-  
stand zu viele Freiheit gewähre. Der Gewerbsmann wünsche  
Schutz gegen Concurrnz; seit 1822 sei eine freie Concurrnz  
von einem Orte zum andern gestattet, und dieß habe bedeutenden  
Einfluß auf die Lage der Gewerbsleute.

Posselt glaubt, daß die Aussicht auf die mögliche Ein-  
führung des Patentwesens viele Gewerbsleute beunruhige,  
weil dann wenige sehr vermögliche Männer die Gewerbe ins  
Große treiben können, und eine Menge mittlerer Gewerbs-  
leute zu Grunde gehen müßten. Er hält deshalb die größte  
Vorsicht für nöthig; doch ist er auch überzeugt, daß eine Re-  
vision des Zunftwesens Noth thue.

Staatsr. Nebenius entgegnet, daß die Besorgnisse der  
Gewerbsleute wegen Einführung der Patente nicht gegründet  
seien, und daß man vor der Hand einmal die Wirkung des  
Unterrichts in den Gewerbschulen abwarten müsse.

Nach einer kurzen weitem Debatte zwischen den Abgeordne-  
ten Wegel II., v. Tscheppe, Schaaff und Goll,  
welch Letzterer noch zur Sprache bringt, daß die Militär-  
Schneider und Schuster und so auch die Duvriers nicht allein  
für das Kriegsministerium sondern auch für viele Privat-  
leute der Stadt arbeiten, wodurch den Handwerksleuten die  
Nahrung entzogen werde — wird über den Antrag der Com-  
mission auf Übergabe an das hohe Staatsministerium ab-  
gestimmt und die Kammer tritt demselben bei.

Der Abg. Gerbel berichtet ferner über die Bitte 3) der  
Gemeinde und der Gewerbsleute zu Donaueschingen,  
wegen der Straße von Dürnheim nach Donaueschingen. Die  
Commission stellt den Antrag und die Kammer faßt den Be-  
schluß, diese Bitte mit Empfehlung ans hohe Staatsmini-  
sterium zu geben. Derselbe berichtet 4) über die Bitte a. der  
Einwohner vom Unter- und Oberschwarzwald, die

Straße von Freiburg über Oberried nach Todtnau betreffend. h. Der Stadt Freiburg desgleichen. c. Der Gemeinden des Amtes Schönau, eine Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde durchs Münsterthal betr. d. Der Gemeinden des Amtsbezirks Staufen, die Verbindungsstraße über Stauffen nach Ufenfeld und ihre Aufnahme in den Straßenverband betr. e. Der Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien, um eine Verbindungsstraße in das Breisgau. f. Der Gemeinde Obermünsterthal, die Straßenanlage aus dem Breisgau in die mittlere Gegend des Schwarzwaldes betr. g. Der Gemeinde Untermünsterthal, in gleichem Betreff. h. Der Gemeinde Todtnau, die Verbindungsstraße des Unter- und Oberschwarzwaldes betr. i. Der Gemeinde Todtnos, dieselbe Straße betr. Die Commission stellt den Antrag, diese Eingaben dem hohen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu übergeben.

Wegel I. wünscht eine Untersuchung durch eine andere technische Behörde; v. Isstein bemerkt, daß diese Straße bei der Vorlage des außerordentlichen Budgets zur Sprache kommen würde. Auch Wegel II., Duttlinger, Martin und Trötschler nehmen Theil an der Diskussion. Letzterer gibt Auskunft über lokale Verhältnisse. Die Kammer nimmt den Antrag der Commission so wie auch den von Duttlinger gemachten Vorschlag an, diesen Gegenstand zugleich auch an die Budgetcommission zu weisen.

Der selbe berichtet 5) über die Bitte des Ambros Ulrich und Consorten von Rothenfels, verweigerte Rechtshülfe betr. Die Commission stellt den Antrag und die Kammer beschließt, diesen Gegenstand an das hohe Staatsministerium zu überweisen. 6) Über die Vorschläge des Waisenrichters Bertsch in Baden zur Sicherung des Pflugschaftsvermögens. Antrag und Beschluß: ans hohe Staatsministerium. 7) Über die Eingabe der Gemeinde Nollingen, das Gemeindefinanzwesen betr. Antrag und Beschluß: ans hohe Staatsministerium. 8) Über die Bitte des Mart. Keller zu Unterschnefflenz, um eine Krämereiconcession. Antrag und Beschluß: mit Empfehlung ans hohe Staatsministerium. 9) Über 33 Petitionen, wegen welcher theils die Tagesordnung beschlossen wird und welche theils durch frühere Beschlüsse der Kammer erledigt sind: a. des J. H. Lichtenfels von Pforzheim, wegen der Pulvermühle. b. Des J. Niederer von Mittelschnefflenz, Krämerconcession betr. c. Des Thierarztes Rohinger von Steinen, um Besoldung oder Wartgeld. d. Der Gemeinde Mingsheim, wegen einer

Kriegskostenforderung. e. Der Stadt Eberbach, Gewerbesteuer betr. (Durch zugesicherte Erörterung von Seiten der Regierung erledigt). f. Der B. Köfflers Wittve von Böckstein, ihren Vermögensstand betr. g. Der Schneidermeister von Ettlingen, Gewerbesteuer betr. (wie ad e.) h. Des Rechtspraktikanten Kräutler von N. Bischoffsheim, Judenwucher betr. i. Des J. Dietrich von Dinglingen, Nachtragsforderung für den Zollinspector Hartmann betr. k. Des Müllers J. Kunz von Schellbronn, Prozeßsache betr. l. Des Ch. Bender in Sulzburg, die Müllheimer Handelszunft betr. m. Des W. Reis von Schlierbach, Benutzung seines Steinbruchs betr. n. Des W. Becht in Karlsruhe, Beschwerde gegen die Polizeidirektion. o. Des M. Jakobi in Ladenburg, versagte Amtshülfe. p. Des J. G. Pläsch von Schnefflenz, zu Breslau, Vermögensconfiskation betr. q. Des Försters D. Baumann in Binningen, um Versetzung. r. Des Ortsgerichts zu Hockenheim, Wasserschaden betr. s. Des Werkmeisters G. Zimmermann in Lahr, Rückerstattung wegen Lieferung von Säcken zur Saline Rappenaubach betr. t. Des M. Fies von Ramsbach, Verfälschung des Pfandbuchs betr. u. Des M. Fies von Ramsbach, einen Prozeß betr. v. Der Gewerbsleute in Stetten am k. M., Gewerbesteuer betr. (wie ad e.) w. Der Ortsvorsteher in Wollenberg, desselben Betreffs (wie ad e.) x. Des H. Röscher von Dossenheim, Liegenschaftsverkauf betr. y. Der Gemeinde Billigheim, Entfernung des Bogts betr. z. Mehrerer Gemeinden des Amtes Heiligenberg, das Gemeindefinanzwesen betr. aa. Der Gemeinde Kirnbach, Richterwahl betr. bb. Des L. Korpert von Schnefenbach, Zehntweibetrug betr. cc. und dd. Der Gemeinde Huttenheim und Neudorf, Kosten eines neuen Abzugskanals betr. ee. Der Ortsvorsteher von Hüffenhardt, den Judenwucher betr. ff. Der Stadt Lahr, Aufnahme von Geisteskranken ins Irrenhaus betr. gg. Der Stadt Bruchsal und hh. der 23 Gemeinden des Landamts Karlsruhe, das Landgestüt betr. ii. Betrachtungen eines praktischen Thierarztes über die Veterinärerschule.

Der selbe berichtet 10) über die wiederholte Eingabe des Gärtners Fallers Wittve in Freiburg, Entschädigung wegen Gutsabtretung. Antrag und Beschluß: mit Empfehlung ans hohe Staatsministerium. Endlich 11) über die Eingabe des Schmüllers J. Häfcher in Ettlingen, den Bau einer Wohnung betr. Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

II. Der Abg. Bader berichtet: 12) über die Eingabe des evangelischen Kirchengemeinderathes in Breitenbrunn: a. Pfarrhausbau. b. Einen Prozeß mit der Gemeinde Zimmerholz betr. Die Commission trägt auf Tagesordnung an, die auch beschlossen wird.

III. Der Abg. Aschbach berichtet über folgende Petitionen: 13) Der Stadt Gengenbach, den St. Ehrhardsfond betr. Antrag und Beschluß: ans hohe Staatsministerium. 14) Der Stadt Bruchsal, die Fürstl. Stirum'sche Stiftung betr. Antrag und Beschluß: ans hohe Staatsministerium mit Empfehlung. 15) Der Gemeinden Kirsbach und Neudorf, Freischulen aus der Fürstl. Stirum'schen Stiftung. Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

IV. Der Abg. Fecht erstattet hierauf Bericht über folgende Eingaben: 16) Des Prof. Erb in Heidelberg für den Pfarrer H. Siebert von Langenalb.

Nach kurzer Discussion zwischen den Abg. Welcker, Fecht, Winter v. H. und Mittermaier äußert Staatsr. Nebenius, daß die Bedingungen, unter welchen ein Mensch ins Irrenhaus gebracht werden darf, allerdings näher bestimmt werden sollten, daß aber die Frage, ob das Denkvermögen eines Menschen gestört sei, immer dem artistischen Ermessen überlassen bleiben werde.

Nach dem Antrage wird der Beschluß gefaßt, diese Eingabe an das hohe Staatsministerium zu nochmaliger Prüfung zu überweisen. 17) Des Dr. Otto Heinrich in Karlsruhe, Beschwerde über Mißhandlung. Antrag und Beschluß: Tagesordnung. 18) Der Stadt Bretten, die lateinische Schule daselbst betr. Antrag und Beschluß: mit Empfehlung ans hohe Staatsministerium. 19) Über die Eingaben der Gemeinden der Amter Rh. Bischofsheim und Kork, Aufhebung des L. N. S. 340 betr.; der Wahlmänner von St. Blasien und der Gemeinde Rippenheimweiler in gleichem Betreff; der Wahlmänner des Pfarrbezirks Rickenbach, die Bestrafung des unzüchtigen Lebens betr.; der Gemeinde Nordrach, Errichtung von Arbeitshäusern betr.; der Gemeinde Rinklingen, die Verpflegung unehelicher Kinder betr. Antrag und Beschluß: mit Empfehlung ans hohe Staatsministerium. 20) Über die Beschwerde des Lehrers Ch. J. Nab von Pforzheim. Antrag und Beschluß: mit Empfehlung ans hohe Staatsministerium. Endlich 21) über die Eingabe des kath. Schullehrers Becker zu Waldhilsbach und Keller zu Neckargemünd, Schulgeldverlust

und Befoldungserhöhung betr. Antrag und Beschluß: mit Empfehlung ans hohe Staatsministerium.

Es wird hierauf die Wahl des ständischen Ausschusses vorgenommen, und durch geheime Stimmgebung werden folgende Abgeordnete zu Mitgliedern desselben erwählt: 1) v. Isstein mit 52; 2) Hoffmann mit 50; 3) Buhl mit 50; 4) von Rotteck mit 25; 5) Bekk mit 21 und 6) Winter v. H. mit 20 Stimmen.

Zum Schluß der Sitzung wird noch die Loosung vorgenommen, um den Austritt der Mitglieder in den verschiedenen Budgetsperioden für die durch die Wiederherstellung der Verfassung wieder gesetzlich bestimmte Partialerneuerung der Kammer zu bestimmen.

Dieser Loosung zufolge treten am letzten Dezember 1832 aus:

1) Blankenhorn, 2) Bordolo, 3) Embdt, 4) Gerbel, 5) Goll, 6) Herr, 7) Hubert, 8) Hüber, 9) Klose, 10) Knapp, 11) Köhlein, 12) Schinzinger, 13) Schußler, 14) Wegel I., 15) Weyffer.

Am letzten Dezember 1834 treten aus:

1) Aschbach, 2) v. Dürrheimb, 3) Duttlinger, 4) Föhrenbach, 5) Gläß, 6) Köhler, 7) Marget, 8) Merk, 9) Mittermaier, 10) Regenauer, 11) Rutschmann, 12) Schaaff, 13) Seramin, 14) Speyerer, 15) Better, 16) Bölsker.

Am letzten Dezember 1836 treten aus:

1) Bader, 2) Buhl, 3) Dörr, 4) Fecht, 5) Kienle, 6) Körner, 7) Martin, 8) Mohr, 9) Müller, 10) Rettig v. R., 11) Rettig v. L., 12) Rindeschwender, 13) Sonntag, 14) v. Tscheppe, 15) Wegel II., 16) Wizenmann.

Am letzten Dezember 1838 treten aus:

1) Armbruster, 2) Bekk, 3) Grether, 4) Grimm, 5) Hoffmann, 6) v. Isstein, 7) Lauer, 8) Magg, 9) Plas, 10) Posselt, 11) v. Rotteck, 12) Selzam, 13) Tröttschler, 14) Welcker, 15) Winter v. R., 16) Winter v. H.

Ein hundred neun und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 28. Dezember 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine von H. Goppelsröder zu Wörsingen eingeschickte Petition an, welche an die Petitionscommission gewiesen wird.

Der Abg. Mittermaier erstattet mündlich Bericht über die Modification, unter welcher die erste Kammer das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung dieser Rechte angenommen hat.

Im §. 23 dieses Gesetzes sind die Städte genannt, bei welchen derjenige, welcher als Bürger aufgenommen werden will, ein Vermögen von 600 fl. nachzuweisen hat. Unter diese Städte hatte die zweite Kammer auf Antrag der Abg. Grimm, Schaaff, Magg und Seramin auch die Städte Weinheim, Eberbach, Überlingen und Breisach aufgenommen. Die erste Kammer aber hat diese Städte wieder gestrichen.

Der Berichterstatter bedauert, daß dieses geschehen, äußert, daß man ein schmerzliches Gefühl darüber nicht unterdrücken könne, daß aber die Commission bei der Nähe des Landtagschlusses im Interesse der Zeitersparung einstimmig den Beschluß gefaßt habe, auf den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer anzutragen, da diese Änderung die Prinzipien des Gesetzes nicht betreffe, und diese vier Städte bis zum nächsten Landtage Gelegenheit fänden bei der Revision ihre Rechte geltend zu machen.

Die Berathung in abgekürzter Form wird beschlossen. Die Abg. Magg, Schaaff und Grimm äußern ihr Bedauern über diese Modification, Schaaff spricht sich gegen den Antrag der Commission aus, und erklärt, daß er dem Gesetze seine Zustimmung versagen werde; Grimm sieht das Bürgerannahmengesetz für allzuwichtig an, um es deshalb zu verwerfen. Knapp wundert sich, daß die erste Kammer den Strich der Städte nicht noch weiter geführt habe. Körner spricht sein Bedauern aus, daß die erste Kammer das Gesetz wegen der Unterpfandsbehörden nicht angenommen, und in der Gemeindeordnung jetzt keine Bestimmung deshalb aufgenommen sei. — Staatsr. Rebenius bemerkt, daß ohne allen Nachtheil die Frage wegen der vier Städte auf dem nächsten Landtage wieder aufgenommen werden könne.

Bei der Abstimmung tritt eine große Mehrheit dem Antrage der Commission bei.

Der Abg. v. Kottek erstattet mündlichen Bericht über die Modificationen, welche das transitorische Gesetz in der ersten Kammer erlitten hat.

Die erste Kammer hat in dem Art. 5 den zweiten Absatz also gefaßt: „Die Übrigen (Rathschreiber) müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt

sind (Art. 3) nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.“ Die Commission erkennt den Zusatz „und Bürgerausschüsse“ für eine wesentliche Verbesserung und trägt auf die Annahme desselben an.

Im Art. 3 wurde von der ersten Kammer der Termin zur neuen Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe vom 1. Juni 1832 bis 31. März 1833 festgesetzt. Die Commission erkennt in dieser Abänderung keine Verbesserung, rath aber doch gleichwohl, derselben beizutreten.

Die abgekürzte Form der Berathung wird beschlossen, und nach einer kurzen Diskussion zwischen dem Staatsr. Winter, den Abg. Knapp, Kettig v. L., Fecht und Körner werden die Anträge der Commission angenommen.

Der Abg. v. Tscheppe berichtet über die Modificationen unter welchen die erste Kammer die Gensd'armerieordnung angenommen hat. Nach den Beschlüssen derselben soll der §. 35 des Regierungsentwurfs beibehalten werden; er lautet also: „Wenn gegen die Gensd'armerie in Ausübung ihrer Dienstpflicht Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird, und dieselbe nicht im Stande ist, allein diesen Angriff abzuwehren, so ist jeder Staatsangehörige schuldig, dem Rufe: Beistand dem Gesetze! zu entsprechen, und der Gensd'armerie den nöthigen Beistand zu leisten, vorbehaltlich der nachher gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt zu führenden Klage.“

Dem §. 38 hat die erste Kammer folgende Fassung gegeben: „Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt: der Gensd'armerie-Commandant muß sich vorerst mit den anwesenden Civilvorgesetzten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen.“

„Gelingt dieses nicht und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 37 verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber, kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der landesherrliche Beamte oder der von solchem bevollmächtigte Civilbeamte damit einverstanden ist, und wenn der Eine oder der Andere mit lauter Stimme die Aufrührakte vorgelesen hat.“

„In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehlshabenden der Gensd'armerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt brauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.“

(Fortsetzung folgt.)